

## Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt

Anträge der Redaktionskommission vom 26. November 2012

*Art. 4 Abs. 1 Ingress:* Einwohnerinnen und Einwohner melden dem Einwohneramt Meldung, wenn sie:

*Art. 7:* Wer meldepflichtig ist, erfüllt die Meldepflicht innert vierzehn Tagen seit dem die Meldepflicht auslösenden Ereignis.

*Art. 8a:* Vermieterinnen, Vermieter und Liegenschaftsverwaltungen erteilen dem Einwohneramt unentgeltlich Auskunft über einziehende, ausziehende sowie wohnhafte Mieterinnen und Mieter.

*Art. 9 Randtitel:* b) industrielle Werke

*Art. 11 Bst. a:* geben in Mietverträgen und Wohnbestätigungen den Gebäudeidentifikator (EGID) sowie den Wohnungsidentifikator (EWID) an, die ihnen vom Einwohneramt auf Verlangen bekannt gegeben werden;

*Art. 15 Abs. 1 Bst. a:* diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen; und

*Art. 22 Abs. 2:* Anstelle der Busse kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

*Art. 24 Abs. 1:* In Mietverträgen über Wohnraum, die vor dem 1. Januar 2009 abgeschlossen wurden, werden weder mit dem Gebäudeidentifikator (EGID) noch mit dem Wohnungsidentifikator (EWID) angegeben.

*Ingress Abs. 4:* in Ausführung von Art. 2 Bst. r der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2003 in Verbindung mit Art. 24 der Bundesverfassung vom 18. ~~Dezember~~ April 1999,

Auftrag an die Staatskanzlei zur Bereinigung der Artikelfolge.